

Das Schiedsamt

Das Schiedsverfahren dient der vorgerichtlichen Streitschlichtung und kann in einem vollstreckbaren Vergleich enden.

In manchen Fällen ist das Schiedsverfahren zwingend einem gerichtlichen Verfahren vorgeschaltet, und zwar im Bereich des Strafrechts dann, wenn die Tat ein Privatklagedelikt darstellt.

Zur Durchführung der Privatklage ist daher das Schiedsverfahren unumgänglich.

Zu den Privatklagedelikten gehören unter anderem:

- Beleidigung
- Körperverletzung
- Sachbeschädigung
- Hausfriedensbruch
- Bedrohung und
- Verletzung des Briefgeheimnisses

Aber auch in zivilrechtlichen Angelegenheiten ist gemäß § 15 a zum Einführungsgesetz zur Zivilprozeßordnung in Nordrhein-Westfalen das Schiedsverfahren einem gerichtlichen Verfahren vorgeschaltet, und zwar z.B. in folgenden Fällen:

in den meisten nachbarrechtlichen Streitigkeiten wie z.B.

- wegen der in § 906 BGB geregelten Einwirkungen auf das Nachbargrundstück,
- des Überwuchses nach § 910 BGB,
- des Hinüberfalls nach § 911 BGB
- sowie in allen Fällen des Streites über die Einhaltung eines landesrechtlich geregelten Grenzabstandes für Pflanzen.

Aber auch in anderen vermögensrechtlichen Angelegenheiten wegen z.B. geringer Geldforderungen kann die Inanspruchnahme einer Schiedsperson sinnvoll sein.

Das Schiedsverfahren ist auf Schlichtung ausgelegt und endet im günstigsten Fall mit einem Vergleich, mit dem beide Parteien gut leben können.

Das Verfahren ist schneller und günstiger als ein gerichtliches Verfahren.

Nähere Informationen zum Gang des Verfahrens, den Kosten und wie man selber Schiedsmann/ -frau wird, finden Sie hier: [Schiedsamt](#)